

Abstimmung und sprach sodann der Herr Referent zum Schlusse der allgemeinen Debatte.

Hierauf wurde nun der Vertragsentwurf nach seinen einzelnen Paragraphen und die Berichtstheile, welche dieselben betreffen, zur speciellen Berathung vorgetragen und da nächst einigen von dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Referenten beantworteten Bemerkungen des Herrn Abg. Dörstling zu §. 6 und 7 weiter Niemand das Wort begehrte, zur Beschlußfassung über die im Berichte niedergelegten Vorschläge der Deputation übergegangen.

Hierbei beschloß die Kammer

1.

einstimmig

im Vereine mit der Ersten Kammer dazu, daß die königl. Staatsregierung den an die Kammern mit dem allerhöchsten Decrete vom 6. Mai an sie gelangten Entwürfe eines Zollvereinungsvertrages mit der Krone Preußen unterzeichne, ihre Zustimmung zu erklären; sodann

2.

einstimmig

die im Berichte formulirte Voraussetzung, die Einziehung des preußischen Telegraphenbureaus in Leipzig in der ständischen Schrift auszusprechen; ferner

3.

gleichfalls einstimmig

die im Berichte am Schlusse formulirten, von der Deputation vorgeschlagenen Anträge zu §. 6

a) über weitere Berücksichtigung der Seiten Sachsens ausgesprochenen Wünsche bezüglich des französischen Handelsvertrages und

b) über die Verlegung des Eintrittes der Zollermäßigungen in Tarif 13 des französischen Handelsvertrages auf einen späteren Zeitpunkt als den 1. Januar 1866

zu genehmigen und

4.

ebenso einstimmig

in der ständischen Schrift die Voraussetzung auszusprechen, daß die Staatsregierung die auf Grund der ertheilten Ermächtigung abzuschließenden Verträge der nächsten Ständeversammlung zur Genehmigung vorlege.

Endlich richtete der Herr Präsident unter Namensaufruf an die Kammer die Frage:

will sich die Kammer in der beschlossenen Weise über das königl. Decret vom 6. Mai l. J. der Staatsregierung gegenüber erklären?

und wurde dieselbe von sämtlichen Anwesenden mit

Ja!

beantwortet.

Der Herr Referent sprach schließlich den Wunsch aus, daß, so bald die Lage der Sache es erlaube, die Angelegenheit veröffentlicht werde und nachdem der Herr Staatsminister von Friesen ein Bedenken dagegen nicht zu erheben gehabt, beschloß die Kammer auf gestellte Präsidialfrage:

daß zu der Zeit, wenn es von der Staatsregierung für unbedenklich erklärt werde, Decret, Bericht und Protokolle in den Mittheilungen veröffentlicht werde.

Der Herr Präsident beraumte die nächste öffentliche Sitzung auf Morgen Vormittag 10 Uhr an; setzte die Tagesordnung für dieselbe fest und schloß die Sitzung.

Zur Nachricht niedergeschrieben von

Haberhorn,
Präsident der Zweiten
Kammer.

Dr. Loth,
Secretär der Zweiten
Kammer.

Dr. Plazmann.
Georgi.

Gegenwärtig:

Herr Staatsminister Dr. Falkenstein,
Herr Freiherr von Friesen,
Herr Geheimer Rath Dr. Weinlig.

Dresden, am 10. Mai 1864.

Mit Ueberschiebung der für heute bereits angesetzt gewesenen 39. öffentlichen Sitzung der Ersten Kammer auf den morgenden Tag, hatte

Herr Präsident Freiherr von Friesen ministerieller Veranlassung gemäß, die Erste Kammer diesen Nachmittag zu einer geheimen Sitzung einladen lassen. Zu diesem Zwecke hatten sich auch 36 Mitglieder dieses Hauses versammelt.

Herr Präsident

leitet nun die Sitzung damit ein, daß er den Grund zu derselben unter Vorlesung eines von ihm unterm gestrigen Dato vom Herrn Finanzminister gerichteten Schreibens und des eingegangenen allerhöchsten geheimen Decrets vom 6. d. M., näher angiebt und dabei gedenkt, wie er von dem Gegenstande, um den es sich in jenem Decrete handle, vor dessen Eingange bereits Kenntniß gehabt habe und bei der Dringlichkeit der Sache sich gemüßigt gesehen hätte, nach §. 56 der Landtagsordnung die Angelegenheit im Voraus der zweiten Deputation zur Berichterstattung zuzuweisen, weshalb er die Kammer um nachträgliches Einverständnis damit ersuchen müsse.

Hierauf erklärt die Kammer ihr Einverständnis mit diesem Verfahren.

Es begiebt sich nunmehr der hochgestellte Herr Referent in der Sache

Se. Königl. Hoheit der Kronprinz auf die Rednertribüne und erstattet über den Gegenstand, der der Berathung unterzubereiten stehe, unter Hinweisung auf den darüber Seiten der zweiten Deputation der jenseitigen Kammer angefertigten schriftlichen Bericht vom vorgestrigen Dato, mündlichen Vortrag, referirt dabei das Protokoll über den Entwurf einer Zollvereinigung zwischen der Krone Preußen und Sachsen, wie es dem schon genannten königl. Decrete unter D beiliegt und die dazu gehörigen und darauf bezüglichen verschiedenen Schriftstücke und hebt dabei hervor,

daß es sich darum handle, die von der königl. preußischen Regierung der königl. sächsischen Regierung unter gewissen Concessionsaussichten gewordene Aufforderung:

sich zu einer Fortsetzung des zwischen ihnen, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten Vereins unter sich und mit den, den bezüglichen Verabredungen etwa später noch bei-